ALLENSBACH
am Bodensee

Sitzungsvorlage

Gemeinderat – Öffentliche Sitzung am 27. Juli 2021

TOP 5 Änderung der Rechtsverordnung über die Sperrzeiten - Antrag der Fraktion Freie Wähler

Vorberatung:	-
Verantwortliches Amt:	Hauptamt
Sachgebiet:	Gaststättenrecht
Haushaltsstelle:	-
Zeitrahmen:	30.07.-31.10.2021

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:

-

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:

-

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:

-

Beschreibung der Haushaltssituation:

Beschlussvorschlag

1. Die Rechtsverordnung über die Sperrzeiten in der Gemeinde Allensbach vom 30.11.1994 wird wie folgt geändert:

   Nach Ziffer I. wird folgende Ziffer I.a eingefügt

   I.a

   Für die Bewirtschaftung im Außenbereich wird vom 30.7.2021 bis zum 31.10.2021 die Sperrzeit auf 23:00 Uhr festgesetzt.

Beschlussinformationen

☒Offener Beschluss ☐Geheime Wahl ☐Kenntnisnahme
☒Bericht Mitteilungsblatt ☐Amtl. Bekanntm. ☐Benchmark
☐Befangenheit:

Anlagen: 1 – Sperrzeitverordnung

Ausgangslage

Die Gemeinde Allensbach verfügt über eine Sperrzeitverordnung (**Anlage 1**). Die Sperrzeit ist allgemein auf 01:00 Uhr festgesetzt.

Diese Sperrzeit gilt nach der Rechtsverordnung nicht für Gartenwirtschaften. Eine konkrete Regelung für Gartenwirtschaften und die Außenbewirtschaftung ist in der Rechtsverordnung aber nicht enthalten.

Daher gilt die gesetzliche Regelung mit einer Sperrzeit von 22:00 Uhr für die Außenbewirtschaftung.

Antrag der Fraktion Freien Wähler

Die Fraktion Freie Wähler hat einen Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit bis 23:30 Uhr für die Außenbewirtung gestellt.

Dies hängt insbesondere mit der Corona-Situation zusammen. Nach der langen Pandemie-Phase erscheint es sinnvoll, dass die Zulässigkeit der Außenbewirtung im Freien (Aerosole) erweitert bzw. verlängert wird. Für die wirtschaftlich mit hohen Einbußen belegte Gastronomie ergeben sich dadurch erhöhte Einnahme-Möglichkeiten.

Im Landkreis haben zahlreiche Gemeinden die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung verkürzt. Einige Kommunen haben eine Sperrzeit von bis zu 24 Uhr für den Außenbereich festgelegt.

Vorschlag der Verwaltung

Sinn und Zweck der Sperrzeit ist der Schutz der Allgemeinheit. Fast alle Gaststätten in Allensbach befinden sich in Wohngebieten. Dieser Umstand sollte stets berücksichtigt werden und dem Schutz der Nachbarschaft ausreichend Rechnung getragen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Sperrzeit ab dem 30.7.2021 (frühester Veröffentlichungstermin der Rechtsverordnung im Mitteilungsblatt) auf 23:00 Uhr zur verkürzen. Diese Regelung soll als Testphase zunächst nur bis zum 31.10.2021 gelten, danach erscheint eine Außenbewirtung ohnehin nicht sinnvoll.

Die Rechtsverordnung wäre dann entsprechend dem Beschlussvorschlag (Seite 1) zu ändern und von der Verwaltung öffentlich bekannt zu machen. Rechtsgrundlage ist § 11 der Gaststättenverordnung.

RECHTSVERORDNUNG

über die Sperrzeiten in der Gemeinde Allensbach

Aufgrund von § 11 der Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18.2.1991 (GBl. S. 195, ber. 1992 S. 227), geändert durch Verordnung vom 8.3.1993 (GBl. S. 186) und 13.12.1993 (GBl. S. 780) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 29.11.1994 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

I.

Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gemeindegebiet Allensbach wird während des ganzen Jahres allgemein auf 1.00 Uhr festgesetzt.
Dies gilt nicht für Gartenwirtschaften.

II.

Anders lautende Beschränkungen der Betriebszeit in der jeweiligen gaststättenrechtlichen Erlaubnis bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

III.

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden gemäß § 28 Gaststättengesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet.

IV.

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit vom 6.5.1987 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend

gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Allensbach, den 30.11.1994

GEMEINDE 1 ALLENSBACH

Kennerknecht
- Bürgermeister -

Beurkundung

Vorstehende Rechtsverordnung wurde im Mitteilungsblatt -Amtsblatt- der Gemeinde Allensbach vom 9.12.1994 öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung am 22.12.1994 erfolgt.

Allensbach, den 22.12.1994

GEMEINDE 1 ALLENSBACH

Kennerknecht, Bürgermeister